

Deliktsaufbau von § 271 I StGB

1. Tatbestand

TB obj:

- Beurkundung oder Speicherung von Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, als abgegeben oder geschehen in öffentlichen Urkunden, Büchern, Dateien oder Registern
- Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen sind überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen
- Bewirkung der Beurkundung oder Speicherung

TB subj:

- Vorsatz

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

Deliktsaufbau von § 271 II StGB

1. Tatbestand

obj:

- Gebrauch einer falschen Beurkundung [...] der in § 274 I StGB bezeichneten Art

subj:

- Vorsatz bez. obj. TB
- zur Täuschung im Rechtsverkehr

2. RW

3. Schuld

Bewirken gemäß § 271 I StGB

- **Erste Auffassung:**

Notwendigkeit einer Einwirkung auf den Amtsträger durch Täuschung oder Drohung; Bewirken nur als tatherrschaftliches Verursachen im Sinne mittelbarer Täterschaft (Puppe, in: NK, § 271, Rn. 29)

- **Herrschende Meinung:**

Bewirken als jedwede Verursachung der unwahren Beurkundung (Gribbohm, in: LK, § 271, Rn. 74; Hoyer, in: SK, § 271, Rn. 5, 8)

Kombinationen Vordermann - Hintermann bei § 271 StGB:

Erster Fall: Amtsträger bösgläubig (vorsätzlich), Hintermann hat Vorsatz bez. Bösgläubigkeit (Vorsatz) des Amtsträgers

Einhellige Auffassung:

ausschließlich Strafbarkeit wegen Teilnahme an § 348 StGB; jedoch unterschiedliche Begründung: keine Verwirklichung des § 271 StGB oder Subsidiarität des § 271 StGB gegenüber § 348 StGB

Zweiter Fall: Amtsträger gutgläubig (unvorsätzlich); Hintermann hat Vorsatz bez. Gutgläubigkeit (Unvorsätzlichkeit) des Amtsträgers

Einhellige Auffassung:

keine Teilnahme an § 348 StGB; Vollendung des § 271 StGB

Dritter Fall:

Amtsträger bösgläubig (vorsätzlich); Hintermann hat Vorsatz bez. Gutgläubigkeit (Unvorsätzlichkeit) des Amtsträgers

Erste Auffassung:

Vollendung des § 271 StGB; mangels Anstiftervorsatz kein Fall der Teilnahme an § 348 StGB (Hoyer, in: SK, § 271, Rn. 24; Lackner/Kühl, StGB, § 271, Rn. 7; Gribbohm, in: LK, (Vorausgabe) § 271, Rn. 87)

Zweite Auffassung:

Versuch gemäß § 271 IV StGB (Puppe, in: NK, § 271, Rn. 41)

Vierter Fall:

Amtsträger gutgläubig (unvorsätzlich); Hintermann hat Vorsatz bez. Bösgläubigkeit (Vorsatz) des Amtsträgers

Erste Auffassung:

Vollendung des § 271 StGB; kein Fall der Teilnahme an § 348 StGB mangels vorsätzlicher Haupttat (Hoyer, in: SK, § 271, Rn. 24; Lackner/Kühl, StGB, § 271, Rn. 7; Gribbohm, in: LK, (Vorauslage) § 271, Rn. 88)

Zweite Auffassung:

Straflosigkeit, da keine versuchte Teilnahme an § 348 StGB unter Strafe gestellt (Puppe, in: NK, § 271, Rn. 31, 41)